

- Lesefassung -

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) des Zweckverband Wismar (ZvWis) vom 1. Dezember 2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung (2. ÄVwGS) vom 12.12.2012

Aufgrund

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und
- des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wismar vom 12. Dezember 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für Leistungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband Wismar werden zur Deckung des Aufwandes nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist. Leistungen sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede der Leistungen eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Leistung beendet ist,

so ist je nach Arbeitsaufwand 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei vollständiger Vornahme der Leistung zu erheben wäre.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebührensatz

Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (brutto)
1.	Versenden der Verbandssatzung, der Wasser-versorgungs- und Schmutzwassersatzung, der Beitrags- und Gebührensatzung, der Verwaltungsgebührensatzung und der Stundungssatzung	5,63 p*
2.	Fotokopien (Fertigstellung durch Mitarbeiter des ZvWis) je Seite A4	1,26 p*
3.	Anfertigen von Zweitschriften; Rechnungsabschriften	7,57 p*
4.	Stichtagsabrechnung auf Kundenwunsch mit Angabe eines Zählerstandes	9,46 p*
5.	Mahngebühren	3,00 p*
6.	Bestandsabforderungen; je angefangene Stunde	37,84 p*
7.	Erteilung einer Schachtgenehmigung;	44,98 p*
8.	Erteilung einer fachlichen Stellungnahme; je angefangene Stunde	48,55 p*
9.	Erteilung einer Anschlussgestattung einschl. Erlass eines Beitragsbescheides <ul style="list-style-type: none"> - gemeinsam für die Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung - einzeln für die Wasserversorgung - einzeln für die Schmutzwasserbeseitigung 	117,29 p* 78,43 p* 66,80 p
10.	Kostenerstattung <ul style="list-style-type: none"> - für die Wasserversorgung - für die Schmutzwasserbeseitigung 	42,01 p* 36,20 p
11.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser einschl. Anschlussgestattung für den Betrieb einer Kleinkläranlage	40,80 p
12.	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten gem. § 13 der Wassersatzung	27,97 p*
13.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses	33,47 p*
14.	Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers <ul style="list-style-type: none"> - mit Halterung - ohne Halterung 	71,70 p* 35,80 p*

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr (brutto)
15.	Zählerwechsel wegen Beschädigung (Frost) - Nennleistung bis Qn 2,5 - Nennleistung Qn 6,0	53,26 p* 70,59 p*
16.	Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang (Wasser)	18,92 p*
17.	Stilllegung eines Hausanschlusses (zeitweilig und befristet auf Kundenwunsch)	33,47 p*
18.	Aufhebung einer zeitweiligen Stilllegung	33,56 p*
19.	Stilllegung eines Hausanschlusses (endgültig) je angefangene halbe Stunde; Auslagen für die zusätzlich erforderlichen Bauleistungen und Fahrkosten werden gesondert berechnet	16,78 p*
20.	Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges (Wasser) je angefangene halbe Stunde	28,09 p*
21.	Androhung der Sperrung eines Hausanschlusses Sperrung eines Hausanschlusses Öffnung eines gesperrten Hausanschlusses	20,59 p* 45,22 p* 45,22 p*
22.	Abnahme der Grundstücksabwasseranlage	22,50 p
23.	Vollziehung des Anschluss- u. Benutzungszwanges (Schmutzwasser) je angefangene halbe Stunde	24,50 p
24.	Bearbeitung von Absetzungsanträgen und Berücksichtigung abzusetzender Abwassermengen bei der Gebührenerhebung	9,46 p*
25.	Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Investitionsvorbereitung und Investitionsdurchführung je angefangene halbe Stunde	29,27 p*
26.	Widerspruchsbearbeitung je angefangene halbe Stunde	24,28 p*
27.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Je angefangene halbe Stunde.	24,28 p*

* in diesen Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % enthalten

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Wird ein Widerspruch wegen der Ablehnung oder der Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung erhoben, sind für den Erlass eines Widerspruchsbescheides von dem Widerspruchsführer Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

(2) Eine Verwaltungsgebühr ist bis zur Höhe der Gebühr zu erheben, die für die angefochtene Amtshandlung zu zahlen ist. Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Widerspruchsbescheid aber noch nicht erlassen ist, so ist ein Viertel der

nach Satz 1 festzusetzenden Gebühr zu erheben oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(3) Wird der angefochtene Verwaltungsakt aufgrund des eingelegten Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erstatten.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

- a) mündliche Auskünfte
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang sowie unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
- c) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Verwaltungsleistungen
- d) Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land Mecklenburg- Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
- b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(3) Weitere Gebührenbefreiungen können im Einzelfall gewährt werden, wenn dadurch dem ZvWis kein Nachteil entsteht.

§ 6

Auslagen

(1) Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung bare Auslagen, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenpflichtige diese zu erstatten. Gleiches gilt auch, wenn eine Verwaltungsgebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Zahlungspflichtige auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
- d) Kosten für Zählerüberprüfungen
- e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Mitarbeitern zustehenden Reisekosten
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
- g) Zustellungs- und Nachnahmekosten

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung der Verwaltung beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst hat sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband Wismar; im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Eine Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden vom Zweckverband Wismar durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Gebührenbescheides fällig.
- (4) In Ausnahmefällen können Leistungen von der vorherigen Zahlung der Kosten oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Höhe der Vorausleistung wird durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten begrenzt. Darüber hinaus gehende Beträge sind zu erstatten.

§ 9

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Zweckverband Wismar.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den 12.12.2012

Baasner
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Lübow, den 12.12.2012

Baasner
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Die 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung, am 20.12.2012 veröffentlicht.